



Satzung - Elternbeirat

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat
für das DRK – Familienzentrum „Pusteblume“

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im DRK – Familienzentrum „Pusteblume“ ist der DRK Kreisverband Witzenhausen e.V. als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern in unserem Familienzentrum wird ergänzend zu den Vorgaben des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

1. Die Sorgeberechtigten der das Familienzentrum „Pusteblume“ besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte sind die Eltern der Kinder oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes (Sorgeberechtigte/r) obliegt.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die Sorgeberechtigten. Mitarbeiter/-innen die in der Kita tätig sind, sind nicht wählbar.
4. Die Sorgeberechtigten haben pro Kind nur eine Stimme.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden Sorgeberechtigten erfasst.
6. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Einberufung

1. Die Kita-Leitung beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Die Einladung erfolgt spätestens im Oktober eines jeden Jahres.
2. Die Leitung lädt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem Vertreter und einem Stellvertreter für jede in der Kita bestehende Gruppe. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung erfolgen.
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
3. Die Wahl zum Elternbeirat leitet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss der Wahlberechtigten. Wer für den Elternbeirat kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und fragt nach, ob die Vorgesprochenen die Kandidatur annehmen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.



Satzung - Elternbeirat

5. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen oder einer Unterschrift versehen wird.
6. Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
7. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
8. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Der Elternbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Elternbeirat gewählt ist.

§ 5 Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates haben, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats gegen die Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Mitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte den Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen und ggf. Datenschutzverstöße prüfen lassen.

§ 6 Beschlüsse & Vorsitz des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der gefassten Beschlüsse gegenüber der Kita- Leitung und dem Träger.
2. Sitzungen des Elternbeirats beraumt die bzw. der Vorsitzende an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Sie bzw. er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.
3. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, aber wenigstens vier Mal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Kita – Leitung das beantragen.
4. An den Sitzungen des Elternbeirates mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt und dazu einzuladen sind ferner:
 - die Kita – Leitung
 - ggf. ein Vertreter des DRK Kreisverbandes Witzenhausen e.V.
 - ggf. weitere Personen in Absprache mit der Kita – Leitung



Satzung - Elternbeirat

§ 7 Aufgaben / Rechte des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat wirkt beratend mit bei:
 - der Veränderung des pädagogischen Konzeptes der Kita
 - der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal
 - der Festlegung der Ferientermine und Schließzeiten
 - Informationen zur Planung baulicher Maßnahmen
 - Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung
2. Der Elternbeirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen, besonders wenn sie eine der Materien des Abs. (1) betreffen, zu hören. Bei Fragen, die die Gestaltung und Organisation der Kita betreffen, hat der Elternbeirat ein Vorschlagsrecht.
3. Der Träger und die Leitung informieren den Elternbeirat regelmäßig.
4. Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse auf der Elternversammlung. Dazugehörige Protokolle werden an der Pinnwand des Elternbeirates veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Elternbeiratsordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Sie ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Aufnahmeunterlagen.